

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
leg.tavi@bmg.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Moriz Kopetzki
Sachbearbeiter
moriz.kopetzki@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-1.021.310

Ihr Zeichen: 2025-0.999.869

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSKG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Z 1b):

Der Entwurf ergänzt die Definition des Begriffs „elektronische Zigarette“ dahingehend, dass eine elektronische Zigarette dann ein Einwegprodukt ist, „wenn sie entweder über eine nicht wiederaufladbare Batterie verfügt oder nicht nachfüllbar ist“. Demgegenüber stellt der geltende Gesetzestext auf das „Nachfüllen“ oder das „Nachladen mit Einwegkartuschen“ ab. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu Z 8 (§ 1 Z 14 und 15):

Die Definition des „tabakfreien Nikotinersatzerzeugnisses“ in § 1 Z 15 umfasst ein tabak- und nikotinfreies Erzeugnis, das „wie ein tabakfreies Nikotinerzeugnis konsumiert werden kann“. Die Definition des „tabakfreien Nikotinerzeugnisses“ in § 1 Z 14 führt die Konsumation ua. durch „Lutschen, Kauen, orale, dermale oder sonstige Aufnahme [in den menschlichen Körper]“ an. Die Definition des tabakfreien Nikotinersatzerzeugnisses erfasst somit auch handelsübliche (nikotin- und tabakfreie) Erzeugnisse wie Zuckerl oder Kaugummi, die oral konsumiert oder gekaut werden; aufgrund der weiten Formulierung „orale, dermale oder sonstige Aufnahme“ in § 1 Z 14 erscheint sogar jedes (tabak- und nikotinfreie) Erzeugnis von § 1 Z 15 erfasst, das auf irgendeine Weise vom Körper aufgenommen werden kann. Bezweckt ist laut den Erläuterungen nur eine Regulierung jener Erzeugnisse, die „aufgrund ihrer analogen Anwendung und steigenden Beliebtheit bei Kindern und Jugendlichen als Einstiegsprodukte für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse gelten“ (S. 3; vgl. auch S. 7). Explizit genannt werden ua. mit nikotinhaltigen Erzeugnissen „vergleichbare Produkte mit anderen, oft aufputschenden Substanzen (Koffein, Guarana, etc.)“ (S. 2) oder „aromatisierte Pulver [...] oder CBD/kräuter-haltige Beutel oder Säckchen“ (S. 3), die teils „einen stimulierenden oder beruhigenden Effekt entfalten sollen“ (S. 7).

Es erscheint jedoch fraglich, ob die in den Erläuterungen angeführten Beispiele eine hinreichend bestimmte und sachgerechte Eingrenzung jener Erzeugnisse ermöglichen, die

im Hinblick auf den verfolgten Zweck tatsächlich als tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse (und damit als „verwandte Erzeugnisse“ im Sinne des § 1 Z 1e) reguliert werden sollen (man denke etwa an Fruchtgummis mit Koffein, Guarana oder Vitaminen, oder an handelsübliche Zahnstocher, die wie Nikotinzahnstocher verwendet werden können und – insbesondere in aromatisierter Form – auch zur Raucherentwöhnung verwendet werden).

Insbesondere erscheint fraglich, ob die verschiedenen Verbote und Regeln des Gesetzes (etwa betreffend Melde- und Informationspflichten, Inverkehrbringen, Versandhandel, Verkauf, Werbung, Packung usw.) alle mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden können, insoweit sie sich auf nikotin- und tabakfreie Erzeugnisse erstrecken (vgl. auch die auf S. 3 der Erläuterungen angeführten „großen gesundheitliche[n] Gefahren“, die ein strenges Verbot des Inverkehrbringens „notwendig“ machen).

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot, das Sachlichkeitsgebot, die Freiheit der Erwerbsbetätigung und die EU-Grundfreiheiten, an deren Maßstab die strafbewehrten Ge- und Verbote des Gesetzes ua. zu messen sind, sollte die Legaldefinition überarbeitet werden.

Zu Z 17 (§ 8d):

Wenngleich die Bestimmung nur analog zu den bereits geregelten Erzeugnissen eine Meldeverpflichtung vorsehen soll, weicht sie in manchen Aspekten von den entsprechenden Parallelbestimmungen ab. So hat die Meldung nach § 8d Abs. 1 „in elektronischer Form“ zu erfolgen, während dies etwa § 8 Abs. 1 oder § 8c Abs. 2 nicht vorsehen. Auch verlangt beispielsweise § 8d Abs. 1 und 3 eine Meldung „sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen“, während § 8 Abs. 1 eine Übermittlung „längstens bis zum 15. März jeden Kalenderjahres“, § 8 Abs. 1a eine Übermittlung „vor dem Inverkehrbringen unverzüglich“ oder § 8c Abs. 3 nur eine Übermittlung „vor dem Inverkehrbringen“ normiert. Auch sieht § 8d Abs. 5 nur die bloße Veröffentlichung der Daten vor, während etwa § 8 Abs. 7 auch die Verwendung „für Zwecke der statistischen Auswertung und Analyse“ enthält. Sofern eine sachliche Begründung für derartige Unterschiede gesehen wird, sollte sie in den Erläuterungen angeführt werden; andernfalls wird eine Vereinheitlichung angeregt.

Es wird angeregt zu prüfen, ob neben der Meldung veränderter Inhaltsstoffe oder deren Mengen (Abs. 3) auch eine Meldung von geänderten bzw. aktualisierten toxikologischen Daten oder Informationen im Sinne von Abs. 2 Z 3 oder 4 erfolgen sollte (wenn beispielsweise dem Hersteller neuere wissenschaftliche Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen oder die suchterzeugende Wirkung eines Inhaltsstoffes vorliegen).

Abs. 7 sieht vor, dass „§ 10a Abs. 6a und 7 gilt“. Gemeint sein dürfte eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf tabakfreie Nikotinerzeugnisse und tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse. Der Verweis auf § 10a Abs. 7 – der für neuartige Tabakerzeugnisse die Tragung der Kosten der Zulassung durch den Zulassungswerber regelt und eine Verordnungsermächtigung ua. für Gebühren sowie Zulassungsvoraussetzungen enthält – sollte überprüft werden.

Zu Z 19 (§ 9 Abs. 8a und 8b):

Die vorgeschlagene (allgemeine) Regelung in Abs. 8b über geeignete vorläufige Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und den Verfall entspricht im Wesentlichen der (speziellen) Regelung für elektronische Zigaretten in § 10d Abs. 2. Um eine Dopplung zu vermeiden, könnte die vorgeschlagene Einfügung einer allgemeinen Regelung zum Anlass genommen werden, die speziellere Regelung in § 10d Abs. 2 auf die Pflicht zur Unterrichtung der Europäischen Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten zu reduzieren.

Zu Z 20 (§ 9 Abs. 9):

Der letzte Satz über die Kosten für die Zulassung gemäß § 10a entfällt den Erläuterungen zufolge „aufgrund des Wegfalls der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse“ (S. 5). Auch im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird von der „Meldeverpflichtung – statt der bisher notwendigen Zulassung – für neuartige Tabakerzeugnisse“ (S. 2) gesprochen. Dem Entwurf ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Zulassung gemäß § 10a entfallen soll; eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 23 (§ 10a Abs. 6a):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter „umfassende[n] Daten über die Verkaufsmengen“ (Z 1) zu verstehen ist.

Zu Z 32 (§§ 10h und 10i):

Zu § 10i Abs. 2, 5 und 6:

Zweck der Regulierung tabakfreier Nikotinersatzerzeugnisse scheint nicht der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren dieser (definitionsgemäß tabak- und nikotinfreien) Erzeugnisse zu sein, sondern der Umstand, dass sie nach den Erläuterungen einen „attraktiven und niederschweligen Einstieg in den Konsum von Tabak und verwandten Erzeugnissen dar[stellen]“ (S. 7). Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den potenziell weiten

Anwendungsbereich des Begriffs (vgl. die Anmerkungen zu § 1 Z 15) erscheint fraglich, auf welche möglichen „gesundheitliche[n] Schäden“ sich der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Abs. 2 bezieht (etwa bei kräuterhaltigen Beuteln, Vitamin-Zuckerln, Guarana-Kaugummis oder aromatisierten Zahnstochern). Ebenso erscheint fraglich, inwiefern bei derartigen Erzeugnissen das Verbot der Bezugnahme auf ua. Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder Zusatzstoffe, der Kennzeichnung mit Merkmalen, die eine Ähnlichkeit zu einem Lebensmittelerzeugnis aufweisen, oder der Kennzeichnung mit umweltbezogenen Merkmalen (vgl. § 5d Abs. 1 Z 3 bis 5), gerechtfertigt werden kann.

Zu Z 35 (§ 12 Abs. 7):

Das „Wegwerfverbot“ auf öffentlichen Spielplätzen erfasst alle verwandten Erzeugnisse im Sinne des § 1 Z 1e und somit auch tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse im Sinne des § 1 Z 15. Den Erläuterungen zufolge dient das Verbot dem Zweck, (Klein-)Kinder vor dem Kontakt mit weggeworfenen tabak- und insbesondere nikotinhaltigen Erzeugnissen zu schützen (§ 7 f der Erläuterungen). Aufgrund der „besonderen Gesundheitsgefahr [...], der durch § 12 Abs. 7 begegnet werden soll“ (§ 8 der Erläuterungen) ist der maximale Strafraum gemäß § 14 Abs. 6 doppelt so hoch wie bei Verstößen gegen das Rauchverbot. Vor dem Hintergrund, dass das „Wegwerfverbot“ somit primär – oder sogar ausschließlich – auf die besonderen gesundheitlichen Gefahren von Nikotin und anderen Schadstoffen für Kinder abstellt, erscheint fraglich, aus welchen Gründen das Verbot auch schadstoff-, tabak- und nikotinfreie Erzeugnisse erfassen soll. Sollten von diesen Erzeugnissen andere Gefahren ausgehen, wäre dies in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Z 42 (§ 14 Abs. 2):

Der Entwurf sieht vor, dass die Regelungen der §§ 10d und 10e „entsprechend“ auf (einzuziehende und zu vernichtende) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse anzuwenden sind. Der Verweis auf § 10d sollte präzisiert werden, da diese Bestimmung hinsichtlich elektronischer Zigaretten auch Regelungen enthält, die nicht die Beschlagnahme und dergleichen betreffen und die das Gesetz zum Teil für andere Erzeugnisse an anderen Stellen trifft (etwa die Pflicht zur jährlichen Vorlage bestimmter Informationen in § 10d Abs. 1, die der Entwurf speziell für neuartige Tabakerzeugnisse in § 10a Abs. 6a regelt; oder die Pflicht zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit in § 10d Abs. 2, die der Entwurf auch ganz allgemein in § 9 Abs. 8b regelt). Geprüft werden sollte dabei insbesondere, welche Regelungen des § 10d tatsächlich auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse angewendet werden sollen.

Zu Z 44 (§ 14 Abs. 6):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In der im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmung sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden. Auch sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen (vgl. § 14 Abs. 4 und 5).

Zu Z 45 (§ 18 Abs. 17):

Gemäß § 18 Abs. 17 vorletzter Satz müssen „Meldungen gemäß § 8d [...] bis längstens 31. Dezember 2026 erfolgen“. Gemäß § 8d – der mit 1. Juli 2026 in Kraft treten soll – sind tabakfreie Nikotinerzeugnisse und tabakfreie Nikotinersatzerzeugnisse mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen zu melden und darf das Produkt frühestens sechs Monate nach der Meldung in Verkehr gebracht werden. Da für zukünftig entwickelte Erzeugnisse auch von entsprechenden Meldungen nach dem 31. Dezember 2026 auszugehen ist, sollte § 18 Abs. 17 entsprechend geändert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Da mit dem Entwurf nur ein Bundesgesetz geändert werden soll, sollten die Gliederung in Artikel und das Inhaltsverzeichnis entfallen.

Der Entwurf verwendet – wie schon die geltenden Bestimmungen des Gesetzes – die Bezeichnung „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit“. Im Einklang mit der Formulierung des Art. 10 Z 12 B-VG sowie in Abschnitt D der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 sollte es besser „die bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin oder Bundesminister“ lauten.

Zu Art. 1 (Änderung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Z 1b):**

Die Wortfolge „konzipiert oder vorgesehen“ sollte auf ein Wort reduziert werden.

Zu Z 17 (§ 8d):

Abs. 5 und 6:

Da es sich bei der „Homepage“ um die Startseite einer Website handelt, wird angeregt, die Veröffentlichungen auf der „Website“ vorzusehen.

Zu Z 19 (§ 9 Abs. 8a und 8b):

In Abs. 8a ist nach „BGBl. I Nr. 63/2002“ ein Komma zu setzen.

Zu Z 39 (§ 14 Abs. 1 Z 3):

In der Novellierungsanordnung ist ein Schreibversehen zu korrigieren („eingefügt“).

Zu Z 45 (§ 18 Abs. 17):

Es wird das Inkrafttreten zahlreicher Bestimmungen angeordnet, die im Entwurf nicht enthalten sind (§ 1 Z 1, 1d, 1k und 13, § 4 Abs. 2 bis 4, § 4b Abs. 1 und 4, § 4c Abs. 1 und 2, § 7a Abs. 2, § 8 Abs. 1, 1a, 2, 4a, 4b, 4c sowie Abs. 6 bis 10, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8b Abs. 1, 3, 5 sowie Abs. 7 bis 9, § 8c Abs. 1, 2 und 4, § 10 Abs. 2, § 10b Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6, § 10d Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 bis 10, § 10e Abs. 1 bis 3, § 14b Abs. 1).

Hingegen wird das Inkrafttreten mancher Bestimmungen nicht angeordnet (§ 9 Abs. 8b, § 10a Abs. 6a und § 11 Abs. 8); eine Überprüfung wird angeregt.

Der Platzhalter für die BGBl.-Nummer wäre zu korrigieren („xxx“ statt „XX“), um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten.

Zu Z 46 (§ 19):

Die Bezeichnung des „Bundesminister[s] für Verkehr, Innovation und Technologie“ sollte aktualisiert werden.

Zu Z 46 (§ 20):

Die Nummerierung der Novellierungsanordnung sollte auf Z 47 korrigiert werden.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf in § 12 Abs. 7 nur das Wegwerfen bestimmter Erzeugnisse auf öffentlichen Spielplätzen im Freien verbietet, in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch von einem „Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen“ (S. 3 und 4) die Rede ist.

Allgemeines:

Es wird auf die zahlreichen Schreibversehen und grammatikalischen Fehler in den Erläuterungen hingewiesen (S. 1: „kontinuierlich“ statt „kontinuerlich“; S. 2: „der Konsumanstieg [...] von Nikotinbeuteln sowie diese nachahmenden Erzeugnissen ohne Nikotin“; „Rahmen der ~~der~~ ESPAD-Erhebung“; „Deregulierung“ statt „Dereguluierung“ (vgl. auch S. 5); „Prinzipien“ statt „Prizipien“ (vgl. auch S. 5); S. 4: „variieren auch die Menge und Zusammensetzung des produzierten Aerosols“; fehlendes Leerzeichen vor „Amtliche Untersuchungsergebnisse“; „Journal of Consumer Protection and Food Safety“; „Die verschiedenen Geschmacksrichtungen, Verpackungsoptionen, Designs [...] machen sie für Jugendliche besonders ansprechend“; „Varley Pope“ statt „Varkey Pope“; S. 5: „und einigen Kantonen“; „E-Zigaretten“ statt „E-Zigaretten“; S. 6: „wird unter anderem Nikotin herausgelöst“; „Nikotinvergiftung“ statt „Niktoinvergiftung“; „darauf hinzuweisen, dass“; „stationären“ statt „stationiären“; S. 7: „Nikotinerzeugnissen“ statt „Niktotinerzeugnissen“; „Kleinkindern“ statt „Kleinindern“; S. 8: „auf öffentlichen Spielplätzen“; „bis 30. Juni 2026“; „Bundesminister“ statt „Bundesminster“).

Auch sollte eine einheitliche Form der geschlechtergerechten Sprache gewählt werden (vgl. etwa die „Spielplatzbetreiberinnen und -betreibe[r]“ auf S. 8 und die „Schüler:innen“ auf den S. 2 und 6).

Zudem sollte auf eine einheitliche und dem EU-Addendum entsprechende Zitierweise geachtet werden; so wird etwa für die Richtlinie 2001/37/EG die Fundstelle angegeben (S. 3), für andere Unionsrechtsakte jedoch nicht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende

Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Der Satz „Die Europäische Kommission wird weiterhin dem Schutz junger Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabak und verwandten Erzeugnissen Vorrang einräumen.“ prognostiziert das zukünftige Verhalten eines Organs der Europäischen Union und sollte – auch vor dem Hintergrund, dass er fast unverändert aus der in den Erläuterungen angesprochenen Mitteilung der Europäischen Kommission von 2021 übernommen wurde – überarbeitet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Jänner 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt